



Informationen zur Durchführung von Corona-Selbsttests

Wie oft sollen die Auszubildende getestet werden?

Eine Testung muss lt. Erlass des Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt ab dem 12. April zwei Mal wöchentlich erfolgen. Am Bildungszentrum werden die Testergebnisse dienstags und freitags kontrolliert.

Wann und wo sollen die Auszubildenden getestet werden?

Die Tests sollen in der Regel zuhause, bei einem Testzentrum, in einer Apotheke oder beim Hausarzt durchgeführt werden.

Was passiert, wenn ein Test positiv ausfällt?

Sollte ein SARS-CoV-2-Antigen-Schnelltests positiv ausfallen ist gemäß Nr. 10.1 und 10.2 Rahmenplan-HIA-Schule zu agieren: Die oder der Auszubildende begibt sich in häusliche Quarantäne.

Die oder der Auszubildende oder die Erziehungsberechtigten veranlassen über den behandelnden Arzt oder die Hotline 116 117 einen PCR-Test. Ein positives Testergebnis muss nicht heißen, dass die oder der jeweilige Auszubildende tatsächlich mit dem Virus infiziert ist. Eine endgültige Abklärung durch das Gesundheitsamt bleibt abzuwarten.

Müssen die Auszubildenden nach den Tests trotzdem Masken tragen?

Ja, die Festlegungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entsprechend dem Rahmenplan-HIASchule gelten weiterhin. Je mehr Präventivmaßnahmen zusammenwirken, desto höher ist der Infektionsschutz.

Gibt es eine Pflicht, sich testen zu lassen?

Ab dem 12. April gilt: Zur Teilnahme am Unterricht an allen Schulen wird vorausgesetzt, dass sich Schülerinnen und Schüler zwei Mal pro Woche verbindlich testen lassen, entweder über einen in der Regel in der Schule zur Verfügung gestellten Laien-Selbsttests oder durch den Nachweis eines anderweitig erzielten negativen Testergebnisses oder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, wonach keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.



Darf das Schulgelände nicht betreten werden?

Das Schulgelände darf betreten werden, wenn durch eine aktuelle ärztliche Bescheinigung oder durch einen Test mit negativem Ergebnis nachgewiesen wird, dass keine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

Was passiert Auszubildenden, die sich nicht testen lassen wollen oder für die keine Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt?

Wenn Auszubildende oder Erziehungsberechtigte weder der Testung an der Schule zustimmen, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges aktuelles negatives Testergebnis vorlegen, dann ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Sie müssten sich ggf. durch Ihre Mitauszubildenden die Mitschriften und Aufgaben selbst beschaffen und sind für das Erreichen des Ausbildungsziels selbst verantwortlich.

Werden auch Auszubildende getestet, die bereits eine Corona-Erkrankung überstanden haben oder bereits geimpft wurden?

Auch bereits erkrankte und genesene Auszubildende erhalten ein Testangebot bzw. müssen auch alle Auszubildenden ab dem 12. April verbindlich einen Test durchführen, um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können. Dies gilt momentan auch für bereits geimpfte Personen.